

oberste Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch alle Ministerien und die anderen Zentralorgane, durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt und Verwaltung sowie durch die Amtspersonen und die anderen Bürger.

.....

DOKUMENT 43
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Motivenbericht zum tschechischen „Gesetz über die Staatsanwaltschaft“⁹⁹

.....

Bei dem Aufbau des Apparates des Generalstaatsanwalts war es möglich, an die bisherige Organisation der Staatsanwaltschaft anzuknüpfen. Es ist jedoch notwendig, diese zu vertiefen und die Befugnisse des Generalstaatsanwalts so zu gestalten, damit er die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit mit Erfolg auch innerhalb der Staatsverwaltung ausüben kann. Dabei ist es notwendig, die reichen Erfahrungen der UdSSR auszunützen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Hauptaufgabe des Generalstaatsanwalts ist die Aufsicht, die Durchsetzung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Schutz der sozialistischen Gesetzlichkeit gilt in erster Reihe dem Schutze der Republik, der Gesellschaftsform und der Staatsordnung und dem sozialistischen Aufbau.

Zu § 2:

Die Mittel zum Durchsetzen der sozialistischen Gesetzlichkeit werden in § 2 des Gesetzentwurfes angeführt. In keinem Falle bedarf der Generalstaatsanwalt zu seinem Eingreifen einen Antrag, sondern der Generalstaatsanwalt kann eingreifen, wenn er aus beliebiger Quelle erfährt, dass die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt wurde.

Die Aufsicht des Generalstaatsanwalts wird nicht mehr, wie bisher, nur auf die Gerichte beschränkt, sondern der Generalstaatsanwalt wacht darüber, dass die Gesetze und anderen Vorschriften durch alle Ämter, Behörden, die Ministerien inbegriffen, und durch alle Organe, besonders durch Organe der Staatsverwaltung, Institutionen, durch Amtspersonen und durch Einzelne, eingehalten werden.

Auf diese Weise wird der Schutz der Gesetzlichkeit auf dem Gebiete der Staatsverwaltung gesichert. Dies ermöglicht die Aufhebung des veralteten Gesetzes über das Verwaltungsgericht, welches in erster Reihe den Schutz der Individualinteressen des Einzelnen bezweckte. Eine weitere Garantie für die Einhaltung der Gesetzlichkeit ist das Recht des Generalstaatsanwalts, an den Zivilprozessverhandlungen teilzunehmen, wenn es der Schutz der Interessen des Staates oder der Werk tätigen fordert.

.....

Zu den §§ 5 und 6:

Die Einzelheiten über die Art der Mitarbeit des Generalstaatsanwalts und seine Organe mit anderen Behörden, Institutionen, Organen, wird durch den Generalstaatsanwalt selber festgesetzt.

Der Generalstaatsanwalt hat das Recht, jede Strafsache zu übernehmen, die entweder wegen der Art der Tat oder wegen der Person von besonderer Wichtigkeit ist. In solchem Falle wird die Sache von dem Obersten Gericht als einzige Instanz behandelt.

.....

Quelle: „Tisky Naodniho shromazdeni Republiky Ceskoslovenske“, Jahrgang 1952